

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mergbach II“ der Gemeinde Reichelsheim/Odenwald, Kernort gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB (Baugesetzbuch)

1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim hat in ihrer Sitzung am 23.02.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mergbach II“ im Kernort als Satzung beschlossen. Weiterhin wurden die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) und § 91 HBO (Hessische Bauordnung) beschlossen. Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mergbach II“ im Kernort der Gemeinde Reichelsheim ist im Parallelverfahren mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gem. § 8 Abs.2 BauGB aufgestellt worden.

2.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Randbereich der östlichen Ortslage Reichelsheim, beiderseits des Mühlgrabens und nördlich der Darmstädter Straße westlich und östlich an das Betriebsgelände der Herrnmühle angrenzend und umfasst die Flurstücke 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 321/1 (Teilfl.), 321/2, 321/4, 321/5, 321/6, 323, 363, 364 und 365 der Flur 9 der Gemarkung Reichelsheim, sowie die Teilflächen des Gewässers Mergbach, Flurstück 314 der Flur 9 und des Gewässers Mühlgraben, Flurstück 324/1 der Flur 9 der Gemarkung Reichelsheim.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem Plan der Anlage zu entnehmen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplan „Mergbach II“ mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Reichelsheim, Bismarckstraße 43, 64385 Reichelsheim, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr, Montag 13:30 – 17:00 Uhr, Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für berufstätige Bürger wird dies, nach vorheriger telefonischer Absprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

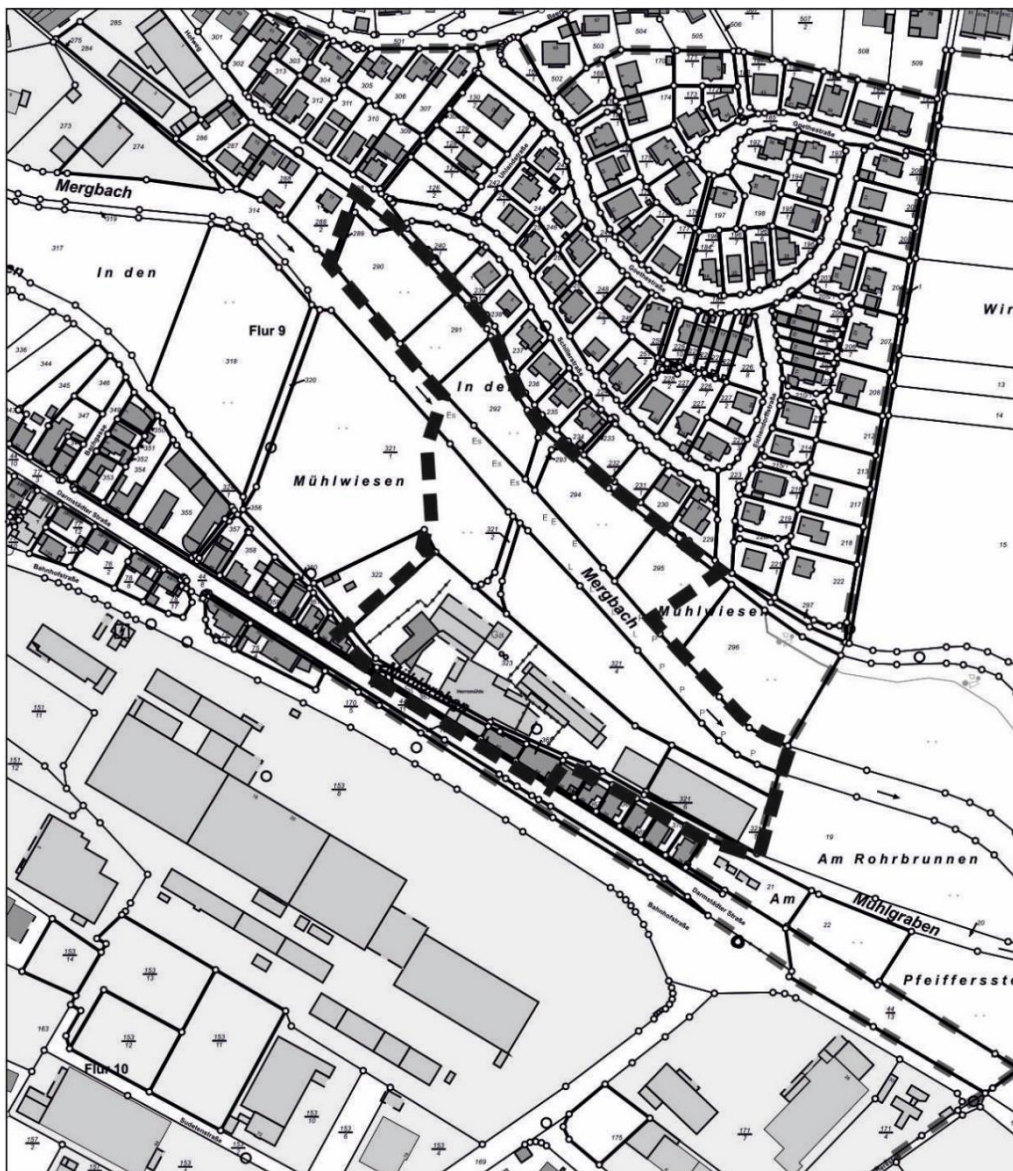
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplan „Mergbach II“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichelsheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE REICHELSCHEIM

Reichelsheim, den 03.03.2023

Stefan Lopinsky
Bürgermeister



■ ■ ■ ■ ■ Umgrenzung des Geltungsbereichs